

Öffentliches Verzeichnisse

S+P Freiraumplaner GbR

Dipl.-Ing. Peter Kläs / Astrid Oppenländer

1. Verantwortliche Stelle

Firma	S+P Freiraumplaner GbR
	Dipl.-Ing. Peter Kläs / Astrid Oppenländer
Straße	Professor-Neu-Allee 33
Ort	53225 Bonn
Telefon	0228 / 46 46 45
Fax	0228 / 47 69 33
E-Mail	info@s-p-freiraumplaner.de
Webseite	www.s-p-freiraumplaner.de

2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter

Person	Frau Astrid Oppenländer
Funktion	Geschäftsführerin

Person	Herr Peter Kläs
Funktion	Geschäftsführer

3. Mit der Leitung der Datenverarbeitung betraute Personen

Person	Frau Astrid Oppenländer
Funktion	Geschäftsführerin

Person	Herr Peter Kläs
Funktion	Geschäftsführer

4. Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten

Person	Kai Schlestein
Telefon	01 73 / 57 72 79 9
Email	dsb@it-service-nf.de

5. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Die S+P Freiraumplaner GbR hat zum Zweck die Planung, Bauleitung und Abrechnung von Freianlagen. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur für eigene Zwecke zur Ausübung der oben angegebenen Zwecke.

6. Rechtsgrundlage der Datenerhebung, -verarbeitung oder –nutzung

Rechtsgrundlage ist, das Erfüllen der Geschäftszwecke mit vertraglicher Grundlage. Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung erfolgt zur Ausübung der vorstehenden angegebenen Zwecke (siehe Punkt 5.)

7. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

- Kundendaten
- Interessentendaten
- Mitarbeiterdaten, Bewerberdaten
- Daten zu Lieferanten
- Geschäftspartner, Architekten, Versorger, Dienstleister
- Kontaktpersonen zu den vorgenannten Gruppen

Es werden im Wesentlichen zu folgenden Personengruppen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit es sich um natürliche Personen handelt und soweit diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich sind:

- Adress-, Kontakt- und Kommunikationsdaten
- Vertragsdaten
- Abrechnungs, Leistungs- und Bankdaten
- Einkommens- und Vermögensdaten
- Daten zur Abwicklung und Kontrolle von Transaktionen
- Daten zur Personalkoordination und –Steuerung
- Daten zur Kontaktkoordination und Betreuungsinformation

8. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

- Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden)
- Interne Stellen, die an der Ausführung und Erfüllung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind.
- Externe Auftragnehmer (Dienstleistungsunternehmen) gem. Art. 28 DSGVO.
- Weitere externe Stellen wie z.B. Steuerbüro, Kreditinstitut (aufgrund von Gehaltszahlungen, Lieferantenrechnungen und Buchhaltung) oder andere externe Stellen zur Erfüllung der oben genannten Zwecke soweit der Betroffene seine schriftliche Einwilligung erklärt hat, dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder eine Übermittlung aus überwiegenden berechtigten Interesse zulässig ist.

9. Regelfristen für die Löschung der Daten

Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen, sofern sie nicht mehr zur Erfüllung der unter Ziffer 5 genannten Zwecke erforderlich sind. Daten, die nicht einer Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden nach Wegfall der unter Ziffer 5. beschriebenen Zwecke gelöscht.

10. Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten

Eine Übermittlung in Drittstaaten findet nicht statt und ist nicht geplant.

11. Datenauskunfterteilung gegenüber öffentlichen Stellen nach Aufforderung (Auskunftsverfahren)

Auskünfte gegenüber öffentlichen Stellen, Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht werden nach folgendem internen Verfahren bearbeitet. Die Bearbeitung eines Auskunftsverfahrens setzt die schriftliche Anfrage der Staatsanwaltschaft (zu einem laufenden Verfahren) oder eine richterliche Anordnung voraus. Hierin müssen Zweck und Grund für das Unternehmen nachvollziehbar genannt sein und das Unternehmen die Erforderlichkeit des Auskunftsverfahrens verstehen und begründen können. Ohne diese Voraussetzungen wird ein Verfahren nicht bearbeitet und keine Auskunft erteilt.

12. Allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 BDSG zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind

Die mit der Verarbeitung von Daten beschäftigten Mitarbeiter haben sich schriftlich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 BDSG) verpflichtet. Sämtliche Daten sind technisch gegen unbefugten Zugriff (Zutrittskontrolle / Zugangskontrolle / Zugriffskontrolle) geschützt, die dazu notwendigen Maßnahmen werden laufend dem technischen Stand angepasst. Gegen zufällige Zerstörung oder Verlust von Daten werden täglich entsprechende Sicherungsdateien erstellt und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft.